



KANTON  
URI

URI STIMMT!

## Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2017

- Änderung der Kantonsverfassung Seite 4 ff.
- Gemeindegesetz Seite 4 ff.
- Änderung des kantonalen  
Bürgerrechtsgesetzes Seite 34 ff.
- Änderung des Planungs- und  
Baugesetzes Seite 41 ff.
- Kantonale Volksinitiative zur Einreichung  
einer Standesinitiative zur Abschaffung  
der obligatorischen Neulenkernurse  
(WAB-Kurse) Seite 55 ff.

# Abstimmungsvorlagen

## Änderung der Kantonsverfassung

Bis heute hat Uri kein Gemeindegesetz. Grundsätzliche Bereiche sind in der Kantonsverfassung geregelt. Mit einem eigenen «Gemeinderecht» soll die Kantonsverfassung entlastet und ergänzt werden. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme der Änderung der Kantonsverfassung.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 4–11
Abstimmungstext	Seiten 12–14

## Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz soll das «Gemeinderecht» in ein eigenes Gesetz kleiden. Es soll Lücken im heutigen Rechtsalltag schliessen. So wird das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden und auch jenes unter den Gemeinden selbst geregelt. Den Gemeinden erlaubt es, sich moderner Verwaltungsinstrumente zu bedienen. Das vorliegende Gesetz festigt und stärkt die Selbstständigkeit der Gemeinden. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme des Gesetzes.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 4–11
Abstimmungstext	Seiten 12–14

## Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) auf den 1. Januar 2018 muss das kantonale Bürgerrechtsgesetz angepasst werden. Mit der Änderung werden die Einbürgerungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht neu umschrieben und an diejenigen für die Einbürgerungsbewilligung des Bundes angepasst. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme der Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 34–38
Abstimmungstext	Seiten 39–40

## **Änderung des Planungs- und Baugesetzes**

Am 1. Mai 2014 trat die Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes in Kraft. Dies erfordert eine Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Mit der Einführung eines gesetzlichen Kaufrechts der Gemeinde werden Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit des Baulands getroffen. Zudem wird die Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzonungen für den Ausgleich von Planungsvorteilen eingeführt. Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme der Änderung des Planungs- und Baugesetzes.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 41–47
Abstimmungstext	Seiten 48–54

## **Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkerkurse (WAB-Kurse)**

Am 19. Januar 2016 reichte ein Komitee die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkerkurse (WAB-Kurse) ein. Damit soll der Kanton Uri vom Bund die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes verlangen, womit die Weiterbildungskurse nur für diejenigen Neulenker obligatorisch sind, die in der Probezeit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen haben. Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 55–66
Abstimmungstext	Seite 67

# **BOTSCHAFT**

## **zum Gemeindegesetz und zur Änderung der Kantonsverfassung**

(Volksabstimmung vom 21. Mai 2017)

### **Kurzfassung**

Im Gegensatz zu den meisten Kantonen kennt Uri kein Gemeindegesetz. Grundsätzliche Bereiche des Gemeinderechts sind heute einzig in der Kantonsverfassung (RB 1.1101) geregelt. Diese enthält aber Lücken. Deshalb will das Gemeindegesetz das «Gemeinderecht» in ein eigenes Gesetz kleiden. Dieses soll einerseits die Kantonsverfassung entlasten und ergänzen, andererseits Lücken schliessen, die im heutigen Rechtsalltag hemmend wirken. Diese Lücken betreffen sowohl

das Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden als auch jenes unter den Gemeinden selbst. Schliesslich stossen die Gemeinden auf rechtliche Schwierigkeiten, wenn sie sich moderner Verwaltungsinstrumente bedienen wollen. Zur Hauptsache aber fehlen wirksame Mittel, die den Gemeinden erlauben, ihre Selbstständigkeit zu festigen und zu stärken.

Der Landrat hat am 19. November 2014 die Motion Andreas Bilger, Seedorf, erheblich erklärt, die ein Gemeindegesetz verlangt.

Der Regierungsrat hat daraufhin in Zusammenarbeit mit den Gemeinden einen Gesetzesentwurf erarbeitet. Im Vernehmlassungsverfahren stiess dieser Gesetzesentwurf auf sehr positives Echo. Der Landrat hat das Gemeindegesetz und die damit zusammenhängende Verfassungsrevision an der Session vom 28. September 2016 beraten. Das Parlament sagte mit 61 zu 0 Stimmen einstimmig Ja zum Gemeindegesetz und mit 62 zu 0 Stimmen Ja zur entsprechenden Anpassung der Kantonsverfassung.

## **Ausführlicher Bericht zum Gemeindegesetz und zur damit verbundenen Änderung der Kantonsverfassung**

### **I. Grundgedanken zum Gemeindegesetz**

Das Gemeindegesetz will die Gemeindeautonomie, insbesondere die Organisationsautonomie der Gemeinden, stärken. Das entspricht nicht nur den Vorstellungen der Gemeinden, sondern ergibt sich auch aus dem partnerschaftlichen Gedanken, der das Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden prägen soll. Die verstärkte Autonomie bringt aber auch Pflichten der Gemeinden mit sich. So sind sie verpflichtet, in erster Linie dafür zu sorgen, dass die Gemeinde rechtsstaatlich einwandfrei funktioniert. Ist diese Funktionstüchtigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt, hat zuerst der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzugreifen, bevor eine mögliche Aufsicht des Regierungsrats zum Zuge kommt. Um diesen vergrösserten Freiraum sachgerecht und politisch wirksam auszufüllen, enthält das Gemeindegesetz etliche Neuerungen. Das Gemeindegesetz beschränkt sich dabei auf die wesentlichen Aspekte, so dass es als «schlankes» Gesetz gelten kann.

### **II. Zu den Grundzügen im Einzelnen**

#### *1. Teil: Allgemeine Bestimmungen*

Der 1. Teil des Gemeindegesetzes beschreibt den Gegenstand und den Geltungsbereich des Gesetzes. Er verdeutlicht, dass das Gemeindegesetz grundsätzlich für die Einwohnergemeinden gilt, während es für die Kirchgemeinden und die Ortsbürgergemeinden bloss, aber immerhin sinngemäss anzuwenden ist. Die Korpurationsbürgergemeinde richtet sich nach dem Korpurationsrecht; vom Gemeindegesetz ist sie nicht betroffen.

Für die gemeindliche Rechtsetzung bestehen heute kaum ausdrückliche Vorschriften. Die rechtsstaatlichen Grundsätze verlangen aber, dass diesem Gebiet vermehrt Beachtung geschenkt wird. Für die Rechtsetzung zuständig sind die Stimmberechtigten, soweit keine aus-

drückliche Delegationsnorm besteht. Die Gemeinden haben zudem ihre Rechtserlasse zu veröffentlichen. Gleiches gilt für allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und selbstverständlich für die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

## *2. Teil: Organe*

Oberstes Organ sind die Stimmberechtigten, denen die Hauptaufgabe zusteht, Rechtserlasse der Gemeinden zu beschliessen. Ob sie das an der Urne oder an der Gemeindeversammlung tun, bestimmt die Gemeindeordnung. Das kantonale Recht lockert hier die heutigen Schranken.

Für die Gemeindeversammlung und die Behördentätigkeit haben die Gemeinden eine Verfahrensordnung zu erlassen. Das ist erforderlich, um einen geordneten Verfahrensablauf zu garantieren.

Als gemeindliche Behörden gelten der Gemeinderat, der Schulrat und der Sozialrat. Das sind jene Organe, die heute in der Kantonsverfassung als Gemeindeorgane erwähnt sind. Hinzu kommen die selbstständigen Kommissionen. Diesen stehen bestimmte Verfügungsbefugnisse zu. Deshalb ist es gerechtfertigt, sie den übrigen Gemeindeorganen gleichzustellen. Im Rahmen der Regeln über die Zusammenarbeit unter den Gemeinden können allenfalls weitere Gremien mit Hoheitsbefugnissen geschaffen werden (wie der regionale Sozialrat).

Was die Unvereinbarkeit, den Verwandtenausschluss, den Ausstand, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Amtsdauer sowie den Amtszwang betrifft, verweist das Gemeindegesetz auf die entsprechenden Bestimmungen in der Kantonsverfassung.

Neu wird die Wahrung des Amtsgeheimnisses als ausdrückliche Pflicht der gemeindlichen Behörden im Ge-

meindegesetz verankert. Die Verantwortlichkeit der gemeindlichen Organe richtet sich, wie heute, nach der Kantonsverfassung.

Die Zusammensetzung des Gemeinderats, des Schulrats und des Sozialrats wird gegenüber heute deutlich gelockert. Im Wesentlichen bestimmt die Gemeinde, wie diese Organe mit welchen Funktionen zusammengesetzt sein sollen. Das Gemeindegesetz bestimmt einzig die Mindestzahl der Mitglieder.

Auch hinsichtlich der Aufgaben der Behörden enthält das Gemeindegesetz eine grosszügigere, den heutigen Gegebenheiten angepasste Form. So ist es dem Gemeinderat übertragen, die Gemeinde zu führen und die gemeindlichen Tätigkeiten zu planen und zu steuern. Er hat die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen sowie für die zweckmässige Verwendung der Mittel zu sorgen. Der Schulrat und der Sozialrat dagegen übernehmen die Aufgaben, die ihnen die besondere Gesetzgebung überträgt. Gleiches gilt für die selbstständigen Kommissionen, die mit einer Verordnung, also mit einem Rechtserlass der Stimmberechtigten, zu begründen sind.

### ***3. Teil: Aufgaben***

Der 3. Teil handelt von den Aufgaben, die die Gemeinden zu erfüllen haben. Dabei zeigt sich, dass die heutige Verfassungsbestimmung zu den Gemeindeaufgaben lückenhaft ist. Hinzu kommt, dass die neue Beschreibung der gemeindlichen Aufgaben der Gemeindeautonomie vermehrt Rechnung tragen will.

Besondere Beachtung schenkt das Gemeindegesetz den Aufgabenträgern. So können die Gemeinden ihre Aufgaben selbst erfüllen, sie einem selbstständigen Gemeindeunternehmen zuweisen, Dritten übertragen oder in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Gemeinden erfüllen. Diese Möglichkeiten, die Aufgaben zu erfüllen, werden im Einzelnen präzise dar-

gestellt, um so die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Auch dem Bedürfnis, über die Kantonsgrenze hinaus mit Gemeinden zusammenzuarbeiten, trägt das Gemeindegesetz Rechnung.

Schliesslich widmet sich das Gemeindegesetz mit ausführlichen Bestimmungen dem Zweckverband. Dieser ist heute mit einem einzigen Artikel in der Kantonsverfassung geregelt. Wichtig ist, den Rechten der Mitglieder und der Stimmberechtigten bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Zweckverbänden die notwendige Beachtung zu schenken. Dieses Erfordernis erfüllt das Gemeindegesetz.

#### ***4. Teil: Finanzhaushalt***

Der 4. Teil handelt vom «Finanzhaushaltsrecht». Dieses ist im geltenden Recht bereits ausführlich geregelt, sodass es genügt, im Gemeindegesetz darauf zu verweisen, ohne die bestehenden Bestimmungen hier zu wiederholen.

Einzig für die Rechnungsprüfung eröffnet das Gemeindegesetz den Gemeinden neue Möglichkeiten. So erklärt das Gemeindegesetz, dass eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) einzusetzen ist, welche Aufgaben diese zu erfüllen hat, welche Prüfungskriterien anzuwenden sind und dass auch Dritte, z. B. eine Treuhandfirma, mit Teilaufgaben der Rechnungsprüfung betraut werden darf. Die Gesamtverantwortung dagegen bleibt bei der RPK.

#### ***5. Teil: Änderung im Bestand und im Gebiet der Gemeinden***

Im 5. Teil regelt das Gemeindegesetz die «Änderung im Bestand und im Gebiet der Gemeinden». Geregelt werden hier die Gebietsveränderungen und die Grenzvereinbarungen, aber auch die möglichen, freiwilligen Gemeindefusionen. Im letzten Punkt begnügt sich das Gemeindegesetz mit einigen Grundsatzbestimmun-



gen. So leistet der Kanton finanzielle Unterstützung für fusionierende Einwohnergemeinden. Der Landrat beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

### **6. Teil: Aufsicht und Rechtspflege**

Ausführlich regelt der 6. Teil die «Aufsicht und die Rechtspflege», denn in dieser Hinsicht enthält das geltende Recht empfindliche Lücken.

Zur Aufsicht enthält das Gemeindegesetz insofern eine Neuerung, als es die Gemeinden verpflichtet, in erster Linie dafür zu sorgen, dass Störungen im ordnungsgemässen Funktionieren der Gemeinde bereinigt werden. Der Gemeinderat ist hierfür – im Rahmen seiner Zuständigkeiten – verantwortlich. Er hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Gemeinden ordnungsgemäss funktionieren. Erst wenn er diese Aufgabe kraft seiner Kompetenzen nicht erledigen kann oder wenn er dazu aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, muss der Regierungsrat kraft seines Aufsichtsrechts über die Gemeinden eingreifen.

Das Gemeindegesetz gebietet dem Regierungsrat, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu handeln. In diesem Rahmen stellt es ihm Massnahmen zur Verfügung, die er ergreifen kann, um seine Aufsichtspflicht gegenüber den Gemeinden durchzusetzen.

Was die Rechtspflege betrifft, ordnet das Gemeindegesetz die Beschwerde gegen Wahlen und Abstimmungen der Gemeindeversammlung. Diese ist dem heutigen Recht unbekannt. Neu erlaubt das Gemeindegesetz einer stimmberechtigten Person, sich beim Regierungsrat gegen Fehler bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung zu beschweren.

### **7. Teil: Zusammenarbeit mit dem Kanton**

Der 7. Teil des Gemeindegesetzes widmet sich der «Zusammenarbeit mit dem Kanton». Diese soll geprägt sein

von der gegenseitigen Achtung bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben. Um die Zusammenarbeit zu verbessern, führt der Kanton eine Ansprechstelle für die Gemeinden. Deren Aufgabe ist es, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten die Gemeinden auf Wunsch zu unterstützen bei der Erfüllung der eigenen Angelegenheiten, aber auch bei «Verbundaufgaben» mit dem Kanton.

### **8. Teil: Schlussbestimmungen**

Der 8. Teil «Schlussbestimmungen» will die Umsetzung des Gemeindegesetzes im Gemeinderecht verwirklichen. Er räumt den Gemeinden dazu eine Frist von fünf Jahren ein. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Neuerungen, die von den Gemeinden Vorschriften oder Anpassungen verlangen, eher gering sind. Insbesondere kennen praktisch alle Gemeinden bereits heute eine Gemeindeordnung und Verfahrensregeln für die Gemeindeversammlung.

### **III. Zur Änderung der Kantonsverfassung**

Wie dargelegt, erfordert das Gemeindegesetz verschiedene Anpassungen der Kantonsverfassung. Diese Anpassungen der Kantonsverfassung bestehen jedoch nicht für sich selbst, sondern sind nur dann umzusetzen, wenn das Gemeindegesetz angenommen wird. Nachdem der Kanton Uri bis heute über kein Gemeindegesetz verfügt, enthält die Kantonsverfassung die wichtigsten Bestimmungen für die Gemeinden. Diese wurden jedoch nun folgerichtig im Gemeindegesetz integriert. Es gilt somit, Wiederholungen und Widersprüche zu vermeiden. Dabei folgt die Vorlage dem Grundsatz, dass das Gemeindegesetz ein in sich geschlossener Rechtserlass sein soll, während die Verfassung von den entsprechenden Bestimmungen entlastet werden kann. Die Änderungen der Kantonsverfassung bedeuten deshalb nicht, dass die aufgehobenen Bestimmungen nicht mehr gelten. Vielmehr erscheinen sie neu im Gemeindegesetz.

## ANTRAG

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gemeindegesetz und die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen.**

### Anhänge

- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 1)
- Gemeindegesetz (Anhang 2)



**VERFASSUNG DES KANTONS URI**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 26**

aufgehoben

**Artikel 30 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup>Landratswahlen nach dem Verhältniswahlsystem erfolgen an der Urne.

<sup>3</sup>Das Gemeindegesetz regelt die Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden.

**Artikel 66 Sachüberschrift und Absatz 1**

Sachüberschrift: Gebietsveränderungen und Grenzbereinigungen

<sup>1</sup>Gebietsveränderungen und Grenzbereinigungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

**Artikel 71**      Zweckverbände

Das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung regeln die Zweckverbände.

**Übergangsbestimmung**

Bestehende Zweckverbände gelten als genehmigt und anerkannt.

**Artikel 107 Absatz 1 und 5**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Gemeindegesetz.

---

<sup>1</sup> RB 1.1111

<sup>5</sup> Im Rahmen der Verfassung können die verschiedenen Gemeinden vertragliche Vereinbarungen über die Aufgabenteilung treffen. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats, sofern es sich nicht um gleichartige Gemeinden handelt.

### **Artikel 108 Absatz 1**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten.

### **Artikel 109a**      Ausführungsrecht (neu)

Das Nähere bestimmt das Gemeindegesetz.

### **Artikel 110**      Zuständigkeit der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind zuständig: ... (Rest unverändert)

<sup>2</sup> Die Befugnisse nach Absatz 1 sind nicht übertragbar, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 111**      Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

<sup>2</sup> Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

### **Artikel 112**      Schulrat

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinde einen Schulrat einsetzt, besteht er aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

<sup>2</sup> Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

### **Artikel 113**      Sozialrat

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinde einen Sozialrat einsetzt, besteht er aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

<sup>2</sup>Das Nähere regeln das Gemeindegesetz und die besondere Gesetzgebung.

#### **Artikel 114**      Zuständigkeit der Stimmberechtigten

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten haben die gleichen Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde, jedoch beschränkt auf kirchliche Angelegenheiten.

<sup>2</sup>Sie wählen den Kirchenrat und den Ortspfarrer.

#### **Artikel 116**      Zuständigkeit der Stimmberechtigten

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten haben die gleichen Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde, jedoch beschränkt auf die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinde.

<sup>2</sup>Sie wählen den Ortsbürgerrat.

#### **Ersatz von Begriffen**

In Artikel 23, 26 Absatz 1, 30 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 84 Absatz 2 wird der Ausdruck «Gemeindegemeinschaft» durch «Gemeindeordnung» ersetzt.

## **II.**

Diese Änderungen treten gleichzeitig mit dem neuen Gemeindegesetz in Kraft. Sie sind von der Bundesversammlung zu gewährleisten<sup>2</sup>.

## **III.**

Diese Änderung der Kantonsverfassung wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz zur Abstimmung vorgelegt. Wird das Gemeindegesetz abgelehnt, fällt die Änderung der Kantonsverfassung dahin.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Beat Jörg  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

<sup>2</sup> Von der Bundesversammlung gewährleistet am ..., Bundesblatt vom ...

**GEMEINDEGESETZ (GEG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>,

beschliesst:

**1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND AUTONOMIE****Artikel 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Einwohnergemeinden sowie die Aufsicht und die Rechtspflege.

<sup>2</sup> Wo dieses Gesetz von der «Gemeinde» handelt und sich nicht ausdrücklich oder sinngemäss etwas anderes ergibt, ist die Einwohnergemeinde gemeint.

<sup>3</sup> Für die Ortsbürgergemeinden und die Kirchgemeinden gilt dieses Gesetz sinngemäss, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup> Für die Korporationsbürgergemeinden gilt das Recht der jeweiligen Korporation.

**Artikel 2** Autonomie

Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig.

**2. Kapitel: RECHTSETZUNG****Artikel 3** Gemeindeordnung

Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe und die Mitwirkung der Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

**Artikel 4** Weitere Rechtserlasse

<sup>1</sup> Die Gemeinden erlassen im Rahmen des übergeordneten Rechts weitere Vorschriften, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

<sup>2</sup> Rechtserlasse der Stimmberechtigten heissen «Verordnung», jene der Behörden «Reglement».

**Artikel 5** Zuständigkeit

Soweit das übergeordnete Recht und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, sind die Stimmberechtigten zuständig, Recht zu setzen.

**Artikel 6** Delegation

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Rechtsetzungsbefugnisse einer Behörde übertragen. Die Delegation muss in der Verordnung enthalten und auf einen beschränkten Sachbereich begrenzt sein. Zudem muss die Verordnung die Grundzüge des delegierten Sachbereichs selbst regeln.

<sup>2</sup> Rechtsetzungsbefugnisse, die kraft besonderer Vorschrift einer Behörde zustehen, dürfen nicht weiter delegiert werden.

**Artikel 7** Rechtssammlung

Die Gemeinden veröffentlichen ihr Recht in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung.

3. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN****Artikel 8** Gegenstand und Publikationsorgan

<sup>1</sup> Rechtserlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt in einem Rechtserlass das Publikationsorgan. Für Rechtserlasse kann sie die Internetseite der Gemeinde als Publikationsorgan bezeichnen.

2. TEIL: **ORGANE**1. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**



**Artikel 9** Stimmrecht, Wahlfähigkeit

<sup>1</sup> Stimmberechtigt und wahlfähig ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.

<sup>2</sup> Die gewählte Person kann ihr Behördenamt nur ausüben, wenn und solange sie in der Gemeinde wohnt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für eine beschränkte Zeit Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtsgeschäfte gewährleistet ist.

**Artikel 10** Oberstes Organ

Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie üben ihre Rechte an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

**Artikel 11** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen über jene Geschäfte, die ihnen das kantonale Recht, die Gemeindeordnung oder ein anderer Rechtserlass der Gemeinde zuweist.

<sup>2</sup> Im Rahmen des kantonalen Rechts bestimmt die Gemeindeordnung, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzulegen sind und über welche an der Urne zu befinden ist.

<sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen, die an der Urne vorzunehmen sind, richten sich nach dem kantonalen Recht.

2. Kapitel: **GEMEINDEVERSAMMLUNG****Artikel 12** Begriff

Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten einer Gemeinde mit dem Zweck, über Geschäfte zu entscheiden und Wahlen zu treffen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

**Artikel 13** Einberufung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt und die Geschäfte der Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleiben besondere Rechte, die die Gesetzgebung den Stimmberechtigten einräumt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht enthalten sind, darf die Gemeindeversammlung nicht entscheiden.

#### **Artikel 14**      Verfahrensordnung

<sup>1</sup> Die Gemeinde erlässt mit der Gemeindeordnung oder als besondere Verordnung eine Verfahrensordnung für die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Verfahrensordnung kann Varianten-, Grundsatz- oder Konsultativabstimmungen vorsehen. Dabei gilt Folgendes:

- a) Bei Variantenabstimmungen dürfen den Stimmberechtigten höchstens zwei Varianten zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Gemeinderat hat die Variante zu bezeichnen, der er den Vorzug gibt;
- b) Eine Grundsatzfrage, der die Stimmberechtigten zugestimmt haben, ist für den Gemeinderat bindend;
- c) Die Konsultativabstimmung richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren. Das Ergebnis ist nicht bindend.

#### **Artikel 15**      Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Nicht stimmberechtigte Personen sind von den Stimmberechtigten getrennt zu platzieren. Die Verhandlungsleitung kann sie aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

### 3. Kapitel:      **BEHÖRDEN**

#### 1. Abschnitt:      **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 16**      Begriff

Als Behörden nach diesem Gesetz gelten:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Schulrat;
- c) der Sozialrat;
- d) die selbstständigen Kommissionen.

**Artikel 17** Organisation

<sup>1</sup> Die Grundzüge der Organisation der Behörden richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Das gilt insbesondere für die Unvereinbarkeit, den Verwandtenausschluss, den Ausstand, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Amtsdauer und den Amtszwang<sup>2</sup>.

**Artikel 18** Verfahrensregeln

Im Rahmen des übergeordneten Rechts erlässt die Gemeinde Vorschriften für das Verfahren in den Behörden.

**Artikel 19** Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Behörden sind nicht öffentlich.

**Artikel 20** Information der Öffentlichkeit

Die Pflicht der Behörden, die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse zu informieren, richtet sich nach der Kantonsverfassung.

**Artikel 21** Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen Stellung wahrgenommen haben.

<sup>2</sup> Die Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren, gilt auch, wenn das Amt oder das Mandat beendet ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die betroffene Person vom Amtsgeheimnis entbinden, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

**Artikel 22** Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

2. Abschnitt: **Gemeinderat****Artikel 23** Zusammensetzung

<sup>2</sup> Siehe Artikel 75 bis 86 Kantonsverfassung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Konstituierung des Gemeinderats.

#### **Artikel 24**      Aufgaben

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung überträgt. Zudem besorgt er alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere:

- a) die Gemeinde zu führen sowie deren Tätigkeiten zu planen und zu steuern;
- b) die Verwaltung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen;
- c) für die zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu sorgen;
- d) dafür zu sorgen, dass die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns eingehalten sind;
- e) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- f) die Gemeinde gegen aussen zu vertreten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Leitung einzelner Verwaltungsbereiche an Gemeindegestellten delegieren.

### 3. Abschnitt:      **Schulrat**

#### **Artikel 25**      Zusammensetzung

Sofern die Gemeinde einen Schulrat einsetzt, gilt Folgendes:

- a) Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- b) Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Konstituierung des Schulrats.

#### **Artikel 26**      Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Besteht kein Schulrat und bestimmt die Gemeindeordnung nichts anderes, übernimmt der Gemeinderat diese Aufgabe.

### 4. Abschnitt:      **Sozialrat**

#### **Artikel 27**      Zusammensetzung

Sofern die Gemeinde einen Sozialrat einsetzt, gilt Folgendes:

- a) Der Sozialrat besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

b) Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Konstituierung des Sozialrats.

## **Artikel 28**      Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Sozialrats richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Besteht kein Sozialrat und bestimmt die Gemeindeordnung nichts anderes, übernimmt der Gemeinderat diese Aufgabe.

## 5. Abschnitt:      **Kommissionen**

### **Artikel 29**      Unselbstständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung und die Behörden können bestimmte Bereiche ihrer Aufgaben einer unselbstständigen Kommission übertragen. Der übertragene Aufgabenbereich ist im Einsetzungsbeschluss klar zu umschreiben. Verfügungsbefugnisse dürfen solchen Kommissionen nicht eingeräumt werden.

<sup>2</sup> Diese Kommissionen sind der einsetzenden Behörde unterstellt. Werden sie von der Gemeindeversammlung eingesetzt, handelt an deren Stelle der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die unselbstständigen Kommissionen unterliegen der Ausstandspflicht und der Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Gemeindeordnung oder der Einsetzungsbeschluss kann weitere Regelungen enthalten.

### **Artikel 30**      Selbstständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann selbstständige Kommissionen wählen, die bestimmte Gemeindeaufgaben erfüllen und damit verbundene Verfügungen treffen.

<sup>2</sup> Selbstständige Kommissionen müssen auf einer Verordnung gründen. Diese regelt mindestens die Organisation, den Aufgabenbereich und die Verfügungsbefugnisse der Kommission.

## 3. TEIL:              **AUFGABEN**

### 1. Kapitel:          **AUFGABEN UND AUFGABENTRÄGER**

#### **Artikel 31**      Aufgaben der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen das übergeordnete Recht überträgt, und die selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Selbstgewählte Aufgaben können Angelegenheiten sein, für die weder der Bund noch der Kanton oder kraft besonderer Bestimmung eine Dritte oder ein Dritter zuständig ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kirchgemeinde, der Ortsbürgergemeinde und der Korporationen.

### **Artikel 32** Grundlage für selbstgewählte Aufgaben

Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch einen Rechtserlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

### **Artikel 33** Aufgabenträger

Sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können die Gemeinden ihre Aufgaben:

- a) selbst erfüllen;
- b) einem selbstständigen Gemeindeunternehmen zuweisen;
- c) Dritten übertragen; oder
- d) in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Gemeinden erfüllen.

## 2. Kapitel: **SELBSTSTÄNDIGES GEMEINDEUNTERNEHMEN**

### **Artikel 34** Gründung

Die Gemeinden können geeignete Verwaltungszweige als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbstständigen und sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten.

### **Artikel 35** Rechtsgrundlage

<sup>1</sup> Gemeindeunternehmen bedürfen einer Grundlage in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Die Verordnung bestimmt mindestens:

- a) die Art und den Umfang der übertragenen Leistungen;
- b) die Grundzüge der Organisation des Unternehmens;
- c) die Finanzierung des Unternehmens; und
- d) die Aufsicht über das Unternehmen.

## 3. Kapitel: **ERFÜLLUNG DURCH DRITTE**

### **Artikel 36** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann mit einer Leistungsvereinbarung Dritte verpflichten und berechtigen, klar umschriebene öffentliche Aufgaben zu erfüllen, sofern das übergeordnete Recht das nicht verbietet.

<sup>2</sup>Überträgt die Gemeinde der oder dem Dritten hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür eine Verordnung. Darin regelt sie namentlich die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sowie die Aufsicht.

<sup>3</sup>Werden der oder dem Dritten keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, ist der Gemeinderat zuständig, die Erfüllung durch Dritte zu beschliessen, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen in der Gemeinde.

#### 4. Kapitel: **ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN**

##### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

###### **Artikel 37** Art der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfolgt durch:

- a) einen Leistungsvertrag;
- b) einen Zusammenarbeitsvertrag;
- c) einen Zweckverband.

###### **Artikel 38** Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Gemeinden können mit Gemeinden anderer Kantone Verträge über die Zusammenarbeit schliessen.

<sup>2</sup>Werden damit hoheitliche Befugnisse übertragen oder soll damit das Recht des anderen Kantons für anwendbar erklärt werden, sind sie erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.

###### **Artikel 39** Andere Zusammenarbeitsweisen

<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann auf Antrag der Gemeinden versuchsweise Formen und Ausgestaltungen der Zusammenarbeit bewilligen, die von diesem Gesetz abweichen.

<sup>2</sup>Er bewilligt die beantragte Zusammenarbeitsweise, wenn sie im Einzelfall sinnvoller erscheint.

##### 2. Abschnitt: **Leistungsvertrag und Zusammenarbeitsvertrag**

###### **Artikel 40** Leistungsvertrag

<sup>1</sup>Mit dem Leistungsvertrag kann die Gemeinde:

- a) für eine andere Gemeinde eine oder mehrere gemeindliche Aufgaben erfüllen;
- b) einer anderen Gemeinde die Benützung von öffentlichen Einrichtungen ermöglichen;

- c) einer anderen Gemeinde Verwaltungspersonal zur Verfügung stellen;
- d) für eine andere Gemeinde weitere Leistungen im gemeindlichen Aufgabenbereich erbringen.

<sup>2</sup> Sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt:

- a) ist der Gemeinderat zuständig, den Leistungsvertrag abzuschliessen, wenn dieser keine hoheitlichen Befugnisse überträgt. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen in der Gemeinde;
- b) ist der Leistungsvertrag den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen, wenn mit dem Vertrag hoheitliche Befugnisse übertragen werden.

### **Artikel 41**      Zusammenarbeitsvertrag

<sup>1</sup> Mit dem Zusammenarbeitsvertrag können die Gemeinden vereinbaren:

- a) gemeinsames Verwaltungspersonal oder gemeinsame Kommissionen einzusetzen;
- b) eine oder mehrere gemeindliche Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Dabei gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>3</sup> über die einfache Gesellschaft sinngemäss als gemeindliches öffentliches Recht, sofern der Zusammenarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt;
- c) eine gemeinsame Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts zu schaffen.

<sup>2</sup> Sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt:

- a) ist der Gemeinderat zuständig, den Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen, wenn dieser keine hoheitlichen Befugnisse überträgt. Vorbehalten bleiben die Ausgabenkompetenzen in der Gemeinde;
- b) ist der Zusammenarbeitsvertrag den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen, wenn mit dem Vertrag hoheitliche Befugnisse übertragen werden.

### 3. Abschnitt:      **Zweckverband**

#### **Artikel 42**      Grundsatz

<sup>1</sup> Mehrere Gemeinden können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen, um eine oder mehrere ihrer Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

#### **Artikel 43**      Statuten

Die Statuten des Zweckverbands bestimmen mindestens:

- a) Name, Mitglieder, Zweck und Sitz des Verbands;
- b) Wahl, Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsorgane;

<sup>3</sup> Artikel 530 ff., SR 220



- c) die Zuständigkeiten des Verbands und seiner Organe;
- d) die Finanzierungsgrundsätze;
- e) die Voraussetzungen und das Verfahren für den Beitritt und den Austritt;
- f) die Rechte der Mitglieder;
- g) die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden.

#### **Artikel 44**      Organe

<sup>1</sup> Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission. Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Rechnungsprüfung sind sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann eine andere Organisation genehmigen, wenn sich diese im Einzelfall als sinnvoller erweist.

#### **Artikel 45**      Finanzhaushalt

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung. Diese richtet sich nach dem kantonalen Recht<sup>4</sup>.

#### **Artikel 46**      Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften für den Zweckverband subsidiär entsprechend ihren Anteilen.

#### **Artikel 47**      Rechte der Mitglieder

Die Statuten haben insbesondere:

- a) sicherzustellen, dass jedes Mitglied wenigstens eine Vertretung in der Delegiertenversammlung hat;
- b) die Finanzkompetenzen klar zu regeln, namentlich die Höhe der neuen Ausgaben festzulegen, die die Zustimmung aller Mitglieder erfordern;
- c) die umfassenden Informationsrechte der Mitglieder zu gewährleisten.

#### **Artikel 48**      Mitbestimmungsrecht der Stimmberechtigten

- a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Mitbestimmungsrechte der Stimmbürger müssen gewahrt bleiben.

<sup>2</sup> Die Statuten des Zweckverbands bestimmen die Höhe der neuen, einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben sowie weitere wichtige Beschlüsse, die der obligatorischen Volksabstimmung bei den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden unterliegen.

<sup>4</sup> Siehe Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden; RB 3.2115.

**Artikel 49**      b) Verfahren

<sup>1</sup> Die Statuten des Zweckverbands bestimmen das Verfahren, in dem die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten zu wahren sind. Sie bezeichnen hierfür das Verfahren an der Gemeindeversammlung oder jenes an der Urne.

<sup>2</sup> Die Mitgliedergemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen und Wahlen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

**Artikel 50**      Genehmigung

<sup>1</sup> Die Statuten des Zweckverbands sind erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat. Dieser prüft, ob die Statuten rechtmässig sind.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für die Änderung und die Aufhebung der Statuten.

4. TEIL:            **FINANZHAUSHALT**1. Kapitel:        **GRUNDSÄTZE UND ANWENDBARES RECHT****Artikel 51**      Grundsätze des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt wird nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts und der zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Gelder geführt.

**Artikel 52**      Verweis

Die Gemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Vorschriften des kantonalen Rechts<sup>5</sup>.

2. Kapitel:        **RECHNUNGSPRÜFUNG****Artikel 53**      Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für eine dem Finanzhaushalt angepasste Rechnungsprüfung.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck setzen sie eine Rechnungsprüfungskommission ein. Deren Aufgaben können sie einer fachlich ausgewiesenen Drittperson übertragen, soweit Fragen der finanzrechtlichen Zulässigkeit oder der fachtechnischen Richtigkeit betroffen sind. Die Gesamtverantwortung verbleibt der Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung regelt das Nähere, namentlich die Wahl und die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission sowie die Auswahl der Drittperson und den Aufgabenbereich, der ihr übertragen wird.

<sup>5</sup> Siehe Artikel 1 Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden; RB 3.2115.

## **Artikel 54**      Aufgaben

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, namentlich jene, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Die Prüfung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- a) finanzrechtliche Zulässigkeit;
- b) fachtechnische Richtigkeit;
- c) finanzielle Angemessenheit.

## **Artikel 55**      Mittel

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann die Akten der Gemeinde einsehen und die Behörden befragen, soweit das notwendig ist, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Mit einer Verordnung kann die Gemeinde die Rechnungsprüfungskommission zudem ermächtigen, das Gemeindepersonal direkt zu befragen.

<sup>2</sup> Die Behörden und, soweit ein direktes Befragungsrecht besteht, das Personal sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann der betroffenen Behörde Vorschläge und Anträge unterbreiten.

## 5. TEIL:            **ÄNDERUNG IM BESTAND UND IM GEBIET DER GEMEINDEN**

### 1. Kapitel:        **FREIWILLIGKEIT**

## **Artikel 56**      Grundsatz

Bestand und Gebiet der Gemeinden sind gewährleistet. Änderungen sind für die Gemeinden freiwillig.

### 2. Kapitel:        **ÄNDERUNG IM BESTAND**

#### 1. Abschnitt:    **Art, Wirkung und Verfahren des Zusammenschlusses**

## **Artikel 57**      Art des Zusammenschlusses

Gemeinden können sich zusammenschliessen, indem:

- a) eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden (Absorptionsfusion);
- b) sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen (Kombinationsfusion).

## **Artikel 58**      Wirkung des Zusammenschlusses

<sup>1</sup> Mit dem Zusammenschluss werden die Gemeinden, die von einer anderen aufgenommen werden, und die Gemeinden, die sich zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen, aufgehoben.

<sup>2</sup> Die durch den Zusammenschluss erweiterte oder neu entstandene Gemeinde übernimmt ohne Weiteres die bisherigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen mit Dritten.

## **Artikel 59**      Fusionsvertrag a) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss, indem sie an der Urne über den Fusionsvertrag abstimmen.

<sup>2</sup> Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich.

## **Artikel 60**      b) Inhalt

<sup>1</sup> Der Fusionsvertrag regelt die Einzelheiten, die für den Vollzug des Zusammenschlusses erforderlich sind.

<sup>2</sup> Er regelt insbesondere:

- a) ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder eine Gemeinde andere Gemeinden aufnimmt;
- b) den Zeitpunkt des Zusammenschlusses, die Grenzen und den Namen der neuen Gemeinde;
- c) die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der neuen Gemeinde;
- d) die Übergangsordnung. Diese regelt namentlich die allfällige Weitergeltung und die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der aufgehobenen Gemeinden.

## **Artikel 61**      c) Genehmigung

<sup>1</sup> Gemeindefusionen sind erst gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist.

<sup>2</sup> Will der Regierungsrat den Fusionsvertrag nicht genehmigen, entscheidet der Landrat kantonsintern letztinstanzlich über die Genehmigung. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

## 2. Abschnitt:      **Unterstützung durch den Kanton**

**Artikel 62** Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton leistet den fusionierenden Einwohnergemeinden:

- a) einen einmaligen Beitrag an die Projektkosten zur Vorbereitung eines Zusammenschlusses;
- b) einen einmaligen Beitrag an die Folgen der Fusion. Dieser Beitrag berücksichtigt insbesondere die Kosten der Neuorganisation und einen angemessenen Entschuldungsbeitrag.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Absatz 1 beschliesst der Landrat die Höhe der Beiträge. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben abschliessend.

**Artikel 63** Personelle Unterstützung

Die zuständige Direktion berät die fusionswilligen Einwohnergemeinden. Sie kann für diese Gemeinden Abklärungen treffen und Vorschläge erarbeiten.

3. Kapitel: **ÄNDERUNG IM GEBIET****Artikel 64** Begriffe

<sup>1</sup> Bei Gebietsveränderungen werden die Grenzen zwischen Gemeinden neu verlegt.

<sup>2</sup> Grenzbereinigungen verfolgen das Ziel, einen technisch zweckmässigeren, klareren Grenzverlauf zu schaffen.

**Artikel 65** Vertrag

Die Gemeinden regeln die Änderung im Gebiet mit einem Vertrag. Dieser bestimmt den neuen Grenzverlauf und bei der Gebietsveränderung zudem die Rechtsfolgen der Änderung.

**Artikel 66** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen den Vertrag über die Gebietsveränderung, der Gemeinderat jenen über die Grenzbereinigung.

<sup>2</sup> Die Verträge sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

6. TEIL: **AUFSICHT UND RECHTSPFLEGE**1. Kapitel: **AUFSICHT****Artikel 67** Pflicht der Gemeinde

<sup>1</sup> Treten in der Gemeinde Ordnungswidrigkeiten auf, klärt der Gemeinderat die Angelegenheit ab. Er veranlasst im Rahmen seiner Zuständigkeit die notwendigen Mass-

nahmen, die geeignet sind, den festgestellten Missstand zu beheben; fehlt ihm die Zuständigkeit, wendet er sich an das zuständige Organ. Artikel 68 Absatz 3 ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup>.

**Artikel 68**      Aufsicht durch den Regierungsrat  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Gemeinden und deren Behörden. Vorbehalten bleiben die gemeinderätliche Aufsichtspflicht nach Artikel 67 und jene der besonderen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beaufsichtigt zudem die selbstständigen Gemeindeunternehmen und die Zweckverbände.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat greift als Aufsichtsbehörde nur ein, wenn:

- a) Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen; oder
- b) die ordnungsgemässe Führungs- und Verwaltungstätigkeit auf andere Weise ernsthaft gefährdet ist.

**Artikel 69**      b) Untersuchung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat klärt den massgeblichen Sachverhalt ab. Dazu kann er die Akten der Gemeinde einsehen, Behördenmitglieder und Angestellte befragen sowie auf andere geeignete Weise den Sachverhalt klären.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>.

**Artikel 70**      c) Massnahmen

<sup>1</sup> Ergibt sich aus der aufsichtsrechtlichen Untersuchung Handlungsbedarf, ergreift der Regierungsrat die verhältnismässigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Er kann insbesondere:

- a) anstelle der Gemeinde handeln;
- b) Weisungen erteilen;
- c) vorsorgliche Massnahmen treffen;
- d) widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben;

<sup>6</sup> RB 2.2345

<sup>7</sup> RB 2.2345

- e) Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen;
- f) Ersatzvorschriften erlassen;
- g) das Budget und den Steuerfuss einer Gemeinde festlegen;
- h) ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend oder endgültig des Amts entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt;
- i) einer Gemeinde das Recht zur Selbstverwaltung entziehen und ein leitendes Organ einsetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Gemeinde:
  1. mangels gehörig bestellter Behörden nicht mehr beschlussfähig ist;
  2. ihre rechtlichen Verpflichtungen grob verletzt;
  3. sich den Anordnungen des Regierungsrats als Aufsichtsbehörde widersetzt; oder
  4. durch ihr Finanzverhalten die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet.

<sup>3</sup> Entscheidungen des Regierungsrats über aufsichtsrechtliche Untersuchungen und Massnahmen sind kantonal letztinstanzlich.

#### **Artikel 71**      d) Kosten

Trifft der Regierungsrat aufsichtsrechtliche Massnahmen, auferlegt er die Kosten der Untersuchung und der Massnahmen in der Regel der betroffenen Gemeinde.

## 2. Kapitel:      **RECHTSPFLEGE**

#### **Artikel 72**      Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen der Gemeindeversammlung sowie vorbereitende, nachbereitende und verfahrensmässige Anordnungen dazu können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Rechtserlasse sowie Tatbestände, deren Anfechtbarkeit die besondere Gesetzgebung anders regelt.

<sup>3</sup> Nur Rechtsverletzungen können gerügt werden.

<sup>4</sup> Beschwerdeberechtigt ist, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> RB 2.2345

## 7. TEIL: **ZUSAMMENARBEIT MIT DEM KANTON**

### **Artikel 73** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton achtet die Gemeindeautonomie bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

<sup>2</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen arbeitet er mit den Gemeinden zusammen, um die gemeinsamen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

### **Artikel 74** Ansprechstelle beim Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Ansprechstelle für die Gemeinden.

<sup>2</sup> Im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten unterstützt die Ansprechstelle die Gemeinden, wenn sie es verlangen:

- a) bei der Erfüllung der eigenen, öffentlichen Angelegenheiten;
- b) bei der Zusammenarbeit mit dem Kanton.

## 8. TEIL: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 75** Anpassung und Erlass von Vorschriften

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben ihre Vorschriften innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem neuen Recht anzupassen. Bis dahin bleiben die bisherigen Vorschriften der Gemeinden in Kraft. Deren Änderungen richten sich nach dem neuen Recht. Gleiches gilt für die selbstständigen Gemeindeunternehmen und für die Zweckverbände.

<sup>2</sup> Ebenfalls innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Gemeinden die nach diesem Gesetz verlangten Rechtserlasse zu schaffen.

<sup>3</sup> Die Zweckverbände haben innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Statuten diesem Gesetz anzupassen. Insbesondere haben sie die Rechte der Mitglieder und die Mitbestimmungsrechte der Stimmberechtigten nach diesem Gesetz zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Frist nach Absatz 1 bis 3 im Einzelfall verlängern, wenn wichtige Gründe vorliegen oder wenn die fristgerechte Anpassung nicht möglich ist.

<sup>5</sup> Lässt eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Frist nach Absatz 1 bis 3 unbeñutzt verstreichen, kann der Regierungsrat Ersatzvorschriften erlassen. Diese bleiben in Kraft, bis die Gemeinde bzw. der Zweckverband eigene, ordnungsgemässe Vorschriften erlässt.



**Artikel 76** Redaktionelle Anpassung

Der Gemeinderat passt die gemeindlichen Rechtserlasse den Begriffen «Verordnung» und «Reglement» an.

**Artikel 77** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 1. Mai 1859 über das Stimmrecht an Dorfgemeinden wird aufgehoben.

**Artikel 78** Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 15 Absatz 3**

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Körperschaften und Anstalten, die aufgrund der Kantonsverfassung oder eines anderen Rechtserlasses des Kantons, der Gemeinde oder der Korporationen bestehen.

**Artikel 79** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt<sup>10</sup>.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Beat Jörg  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>9</sup> RB 9.2111

<sup>10</sup> vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ..., AB ...

## BOTSCHAFT

### zur Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

(Volksabstimmung vom 21. Mai 2017)

#### Kurzfassung

Am 1. Januar 2018 tritt das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) in Kraft. Das neue Bundesrecht legt für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bunds die formellen und materiellen Voraussetzungen neu fest und stellt zusätzlich spezifische Anforderungen an Form und Inhalt des kantonalen bzw. kommunalen Einbürgerungsentscheids.

Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde oder das Bürgerrecht eines Kantons besitzt. Ausländerinnen und Ausländer können

die Schweizer Staatsbürgerschaft nur zusammen mit dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwerben. Ein isolierter Erwerb oder Verlust ist ihnen nicht möglich.

In Uri ist für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (kantonales Bürgerrechtsgesetz [KBüG]; RB 1.4121) massgebend. Das geltende kantonale Gesetz hat sich beim Vollzug auf Kantons- und Gemeindeebene grundsätzlich bewährt. Es muss jedoch auf den 1. Januar 2018 an die Vorgaben des neuen Bundesrechts angepasst werden. Mit der vom Landrat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedeten Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes werden die Einbürgerungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht neu umschrieben und an diejenigen für die Einbürgerungsbewilligung des Bunds angepasst. Die Umschreibung der Einbürgerungskriterien wird im kantonalen Recht soweit als möglich wortgetreu übernommen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stärkt den einheitlichen Vollzug der Bürgerrechtsgesetzgebung auf Kantons- und Gemeindeebene.

Der Landrat hat die Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes mit 61:0 Stimmen (1 Enthaltung) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes anzunehmen.

## Ausführlicher Bericht

### **Weshalb eine Gesetzesänderung?**

Im Sommer 2014 hat das Bundesparlament das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) verabschiedet. Gestützt darauf hat der Bundesrat im Juni 2016 die neue Bürgerrechtsverordnung (BüV) erlassen und diese zusammen mit dem Gesetz auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde oder das Bürgerrecht eines Kantons besitzt. Ausländerinnen und Ausländer können die Schweizer Staatsbürgerschaft nur zusammen mit dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwerben. Ein isolierter Erwerb oder Verlust ist ihnen nicht möglich. Das neue Bundesrecht legt für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bunds die formellen und materiellen Voraussetzungen neu fest, strafft den Verfahrensablauf zwischen Gemeinde, Kanton und Bund und stellt zusätzlich spezifische Anforderungen an Form und Inhalt des kantonalen bzw. kommunalen Einbürgerungsentscheids.

In Uri ist für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (kantonales Bürgerrechtsgesetz [KBüG]; RB 1.4121) massgebend. Nachdem das Bundesrecht für die Einbürgerungsbewilligung des Bunds die Integrationskriterien neu umschreibt, liegt es im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit, die Voraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht entsprechend anzupassen. Die vom Landrat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedete Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes stärkt den einheitlichen Vollzug der Bürgerrechtsgesetzgebung auf Kantons- und Gemeindeebene.

### **Inhalt der Gesetzesänderung**

Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt und einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wo-

von drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss erfolgreich integriert sein, mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut sein sowie keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

Die Umschreibung der Integrationskriterien wird im kantonalen Recht derjenigen des Artikels 12 BÜG angeglichen. So wird der Begriff «eingegliedert» durch denjenigen der «erfolgreichen Integration» ersetzt. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung (BV; SR 101), in der Fähigkeit, sich in der deutschen Sprache zu verständigen und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Artikel 5a Absatz 3 KBÜG ermächtigt den Landrat, durch Verordnung die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts näher zu regeln. Am 1. Februar 2017 hat der Landrat die neue Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht verabschiedet. Die Verordnung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist gleichzeitig mit der vorliegenden Änderung des KBÜG in Kraft. In der Verordnung werden die im geänderten KBÜG umschriebenen neuen Integrationskriterien näher konkretisiert. So hat die ausländische Bewerberin oder der ausländische Bewerber die Grundkenntnisse der schweizerischen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse mit einem Test nachzuweisen. In der landrätlichen Verordnung werden schliesslich die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache festgelegt (B1

mündlich und A2 schriftlich nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

Die Gesetzesrevision sieht entsprechend der eidgenössischen Regelung vor, dass die zuständigen Behörden bei der Beurteilung der Sprachkompetenzen und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit die individuellen Verhältnisse der einbürgerungswilligen Person berücksichtigen. Können diese Einbürgerungskriterien aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht erfüllt werden, so stellt dies nicht von vorneherein ein Einbürgerungshindernis dar.

**Verfahren** Das Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts ist bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (Amt für Justiz) einzureichen. Diese unterstützt die Gemeindebehörden bei der Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen und erlässt die erforderlichen Vollzugshilfen.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass bei der Einbürgerung die Privatsphäre beachtet wird. Legt der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Entscheid vor, hat er nebst der Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsdauer den Stimmberechtigten die Angaben bekannt zu geben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration. Speziell sensible Daten, die nicht im Zusammenhang mit der Prüfung des Einbürgerungsgesuchs stehen, sind von einer zulässigen Weitergabe ausgenommen. Dies betrifft beispielsweise die anerkanntermassen als besonders schützenswert bezeichneten Personendaten wie Daten über Gesundheit, ethnische Zugehörigkeit, religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten.

Der Landrat hat dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz mit 61:0 Stimmen (1 Enthaltung) zuhanden der Volksabstimmung zugestimmt.

## ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes anzunehmen.

### Beilage

– Änderung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes



**GESETZ**  
**über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht**  
**(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)**  
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 28. November 2010 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Ingress**

Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)<sup>2</sup> sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri<sup>3</sup>, beschliesst:

**Artikel 5**            b) materielle Voraussetzungen

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss:

- a) erfolgreich integriert sein;
- b) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut sein und
- c) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

**Artikel 5a**            Integrationskriterien (neu)

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen;
- d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

---

<sup>1</sup> RB 1.4121

<sup>2</sup> SR 141.0

<sup>3</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Der Landrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

### **Artikel 6 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Amtsstelle<sup>4</sup> unterstützt die Gemeindebehörde bei der Abklärung der Voraussetzungen nach Artikel 5 Buchstabe c und Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a und erlässt die erforderlichen Vollzugshilfen.

### **Artikel 8 Absatz 4 und 5**

<sup>4</sup> Legt der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Entscheid vor, hat er die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a) Staatsangehörigkeit;
- b) Aufenthaltsdauer;
- c) Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten<sup>5</sup>.

### **Artikel 19**      Nichtrückwirkung

<sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestands in Kraft steht.

<sup>2</sup> Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

## **II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes  
 Der Landammann: Beat Jörg  
 Der Kanzleidirektor: Roman Balli

<sup>4</sup> Amt für Justiz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>5</sup> RB 2.2511



# **BOTSCHAFT**

## **zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes**

(Volksabstimmung vom 21. Mai 2017)

### **Kurzfassung**

Seit dem 1. Mai 2014 ist die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) in Kraft. Ziele der Revision des Raumplanungsgesetzes sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, die Begrenzung der Siedlungsausdehnung sowie das Schaffen von kompakten Siedlungen. Dörfer und Städte sollen qualitativ nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verlust von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom, Wasser und Abwasser vermieden werden.

Die Umsetzung der RPG-Revision erfordert eine Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111). Damit werden mit der Einführung eines gesetzlichen Kaufrechts Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit des Baulands getroffen. Zudem wird die Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzonungen für den Ausgleich von Planungsvorteilen eingeführt.

Der Landrat hat die Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit 51:8 Stimmen (zwei Enthaltungen) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Planungs- und Baugesetzes anzunehmen.

## Ausführlicher Bericht

**1. Ausgangslage** Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes angenommen. Auch in Uri stimmte die Stimmbevölkerung der Revision zu. Der Bundesrat hat das revidierte RPG zusammen mit der Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

Die Umsetzung der RPG-Revision ist Aufgabe der Kantone. Sie haben dazu ihre Richtpläne anzupassen. Eine weitere Vorgabe sind Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland und die Einführung einer Mehrwertabgabe für den Ausgleich von Planungsvorteilen im kantonalen Planungs- und Baugesetz. Die Kantone haben für die Umsetzung fünf Jahre Zeit, ansonsten dürfen keine neuen Bauzonen mehr ausgeschieden werden. Da diese Instrumente im PBG bislang nicht vorgesehen waren, muss nun eine entsprechende Regelung verankert werden.

### **2. Grundzüge des Entwurfs** *Förderung der Verfügbarkeit von Bauland*

Im Kanton Uri bestehen genügend Bauzonen für die zukünftige Entwicklung der Urner Gemeinden. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass viele grössere, zentral gelegene unbebaute Bauzonen blockiert sind. Oft ist dabei die Bereitschaft der Eigentümer, ihre Flächen selbst oder durch andere zu entwickeln, der Hauptgrund für die Blockade<sup>1</sup>. Aufgrund des neuen Bundesrechts werden Neueinzonungen künftig nur noch in wenigen Fällen möglich sein. Es ist deshalb unumgänglich, griffige Massnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit der bestehenden Baulandreserven zu verbessern. Die bestehende Regelung im PBG zur vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 20 PBG) genügt dazu nicht, denn diese ist nur für Neueinzonungen anwendbar.

---

<sup>1</sup> ETH Zürich, Mai 2009. Raum+, Siedlungsflächenpotenziale für eine Siedlungsentwicklung nach innen, Raum+ Uri/Obere Leventina, Abschlussbericht des Kooperationsprojekts.

Die Änderung des PBG schafft für die Gemeinden die rechtlichen Grundlagen zur Förderung der Verfügbarkeit von rechtskräftigen, unüberbauten Bauzonen. Dazu wird eine gesetzliche Frist von zwölf Jahren definiert, innert der seit Rechtskraft der neuen Bestimmung oder einer künftigen Einzonung Bauzonen zu überbauen sind. Wird der Überbauungspflicht innert Frist nicht nachgekommen, steht der Gemeinde ein Kaufrecht zum Verkehrswert zu, um die Bauzone einer Überbauung zuzuführen, sofern dazu ein ausgewiesenes öffentliches Interesse besteht. Übt die Gemeinde das Kaufrecht nicht aus und ist die Recht- und/oder Zweckmässigkeit der Bauzone nicht mehr gegeben, kann diese, wie bereits heute möglich, im ordentlichen Nutzungsplanverfahren ausgezont werden. Allfällige Entschädigungsfragen richten sich nach den Bestimmungen zur Mehrwertabgabe. Ist eine Auszonung aus planerischer Sicht nicht sinnvoll, verbleibt die Fläche in der Bauzone.

### *Mehrwertabgabe*

Die vom Bund vorgeschriebene neue Mehrwertabgabe zielt darauf ab, Vor- und Nachteile aufgrund von Planungsmassnahmen auszugleichen. Diese Vor- oder Nachteile entstehen, indem die Raumplanung dem Boden unterschiedliche Möglichkeiten der Nutzung zuweist. Land, auf dem bauliche Nutzungen zulässig sind, weist in der Regel einen deutlich höheren Wert auf als solches, das den landwirtschaftlichen Nutzungen vorbehalten bleibt. Auch innerhalb der Bauzonen selber bestehen aufgrund der planerischen Festlegungen unterschiedliche Landwerte. Mit einer Einzonung bzw. einer Umzonung von Flächen steigt der Landwert und es entstehen teilweise beträchtliche planerische Mehrwerte. Demgegenüber verliert das Land bei einer Auszonung entsprechend an Wert, und es entsteht ein planerischer Minderwert.

Mit der Mehrwertabgabe soll ein Teil des planerischen Mehrwerts von der öffentlichen Hand abgeschöpft und

zur Entschädigung allfällig notwendiger Auszonungen verwendet werden. Die Mehrwertabgabe zielt damit darauf ab, die mit der Revision des RPG angestrebte verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen zu unterstützen.

Die Priorität der Mittelverwendung liegt auf der Finanzierung von Entschädigungen bei Auszonungen, bei denen Grundeigentümer materiell enteignet werden. Die Finanzierung weiterer Aufgaben der Raumplanung, wie sie das Bundesrecht vorsieht, stehen im Kanton Uri nicht im Vordergrund. Dementsprechend ist der Abgabesatz auf dem Minimalsatz von 20 Prozent angesetzt.

Ändert eine Gemeinde ihre Nutzungsplanung und werden dabei Grundstücke eingezont (z. B. in die Wohnzone) oder umgezont (z. B. von der Industriezone in die Wohn- und Gewerbezone), müssen die jeweiligen Grundeigentümer 20 Prozent des entstandenen Mehrwerts abgeben. Die Berechnung des Mehrwerts erfolgt durch einen Vergleich des Verkehrswerts des Grundstücks vor und nach der Planänderung. Die Höhe der Mehrwertabgabe wird den Grundeigentümern per Verfügung eröffnet. Fällig wird die Mehrwertabgabe erst, wenn das Grundstück veräussert oder überbaut wird. Der Mehrwertabgabe nicht unterstellt sind kleine Ein-/Umzonungen unter 50 m<sup>2</sup>. Auch von Gemeinwesen wird keine Mehrwertabgabe erhoben, soweit das betroffene Grundstück der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient.

Nach den Bestimmungen des Bundesrechts ist der Ertrag der Mehrwertabgabe zweckgebunden, hauptsächlich zur Finanzierung entschädigungspflichtiger Auszonungen. Es ist absehbar, dass sich Ein- und Auszonungen nicht in jeder Gemeinde die Waage halten werden. Die Entschädigung von Auszonungen mit Mitteln aus der Mehrwertabgabe kann deshalb nur über das ganze Kantonsgebiet hinweg funktionieren. Des-

halb ist es richtig, dass der Kanton die Mehrwertabgabe erhebt und einem speziellen Mehrwertabgabefonds zuweist. Nachdem der Kanton so über die notwendigen Mittel verfügt, soll er künftig auch die Entschädigung für Auszonungen, die einer materiellen Enteignung gleichkommen, leisten. Heute ist dazu die Gemeinde, die die Auszonung vornimmt, verpflichtet. Dieses Vorgehen bildet die Voraussetzung für einen Abtausch von Bauzonen über Gemeindegrenzen hinweg und trägt dadurch dazu bei, die Siedlungsentwicklung in den dafür am besten geeigneten Räumen zu unterstützen.



Es ist schwierig, die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe und den finanziellen Bedarf für die Entschädigung allfälliger Auszonungen langfristig abzuschätzen. Auszonungen sind jedoch nur entschädigungspflichtig, wenn sie einer materiellen Enteignung gleichkommen. Nach der geltenden Rechtsprechung sind die Voraussetzungen dafür hoch, sodass Auszonungen in vielen Fällen gar nicht zu entschädigen sind. Für den Fall, dass die Einnahmen die Ausgaben langfristig übersteigen, können diese für weitere Aufgaben der Raumplanung verwendet werden (insbesondere zum Erhalt von Fruchtfolgeflächen oder zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche). Der Regierungsrat entscheidet darüber und zieht für diesen Entscheid die Gemeinden mit ein.

### *Weitere Anpassungen*

Weitere Anpassungen ergeben sich aus der Umsetzung des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz [ZWG]; SR 702), das seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist. So werden im PBG die Zuständigkeiten für den Vollzug und das Verfahren zur Bestimmung der ortsbildprägenden Bauten geregelt. Ein weiterer Anpassungsbedarf betrifft die privatrechtliche Baueinsprache. Seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ist das Verfahren für Zivilrechtsstreitigkeiten grundsätzlich abschliessend durch den Bund geregelt. Für ein privatrechtliches Baueinspracheverfahren nach kantonalem Recht besteht folglich kein Raum mehr. Das Instrument der privatrechtlichen Baueinsprache wird deshalb aufgehoben.

Der Landrat hat der Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit 51:8 Stimmen (zwei Enthaltungen) zuhanden der Volksabstimmung zugestimmt.

## ANTRAG

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Planungs- und Baugesetzes anzunehmen.**

Anhang

– Änderung des Planungs- und Baugesetzes



## **PLANUNGS- UND BAUGESETZ (Änderung vom ...)**

Das Volk des Kantons Uri beschliesst,

### **I.**

Das Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 3 Absatz 2 (neu)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der Gesetzgebung über Zweitwohnungen.

#### **Artikel 20**

aufgehoben

#### **Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe j**

aufgehoben

#### **Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>3</sup> Diese Grundnutzungszonen können durch folgende weitere Zonenarten ergänzt oder überlagert werden:  
a<sup>bis</sup>) Weilerzonen (WZ);

#### **Artikel 31**

aufgehoben

#### **neuer Unterabschnitt nach Artikel 34**

3a. Unterabschnitt: S c h u t z z o n e n

#### **Artikel 34a** Schutzzone

<sup>1</sup> Schutzzone dienen dem Schutz von:

- a) Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern;
- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;



- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern;
- d) Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup>Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die nach den besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone erlaubt sind.

### **Artikel 35** Weilerzone

<sup>1</sup>Die Weilerzone bezweckt, ländliche Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll zu entwickeln. Der kantonale Richtplan bestimmt die möglichen Gebiete für Weilerzonen.

<sup>2</sup>In diesem Rahmen legt die gemeindliche Bauordnung die zulässigen Nutzungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen fest.

### **neuer Unterabschnitt nach Artikel 45**

#### 6. Unterabschnitt: Verfügbarkeit von Bauland

### **Artikel 45a** Gesetzliche Bauverpflichtung

<sup>1</sup>Der Bauzone zugewiesene Grundstücke sind innerhalb von zwölf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung oder nachdem die Einzonung rechtskräftig wurde zu überbauen.

<sup>2</sup>Wird ein Grundstück nicht innerhalb dieser Frist überbaut, kann die Einwohnergemeinde ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben, sofern das öffentliche Interesse entgegenstehende private Interessen überwiegt.

<sup>3</sup>Will die Gemeinde das Kaufrecht ausüben, erlässt sie eine entsprechende Verfügung und setzt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer eine Frist von mindestens zwei Jahren zur bestimmungsgemässen Nutzung des Grundstücks an. Diese Frist steht still, wenn sich der Baubeginn aus Gründen, die die Bauherrschaft nicht zu vertreten hat, verzögert. Die Verfügung kann im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt werden.

<sup>4</sup>Nach Ablauf der gesetzten Frist ist die Entschädigung festzulegen. Das Verfahren und der Rechtsschutz richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes<sup>2</sup>.

<sup>5</sup>Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind sobald wie möglich ihrer Bestimmung zuzuführen.

<sup>2</sup> RB 3.3211

**Artikel 45b** Vertragliche Bauverpflichtung

Um die Verfügbarkeit von Bauland sicherzustellen oder zu steigern, kann die Gemeinde mit Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern Verträge abschliessen, in denen von den Bestimmungen des Artikels 45a abgewichen werden darf.

**Artikel 45c** Landumlegung

Landumlegungen erfolgen nach der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft<sup>3</sup>.

**neuer Unterabschnitt nach Artikel 45c**

## 7. Unterabschnitt: Ausgleich von Planungsvorteilen

**Artikel 45d** Mehrwertabgabe

<sup>1</sup> Zum Ausgleich von erheblichen Vorteilen, die durch Planungsmassnahmen entstehen, erhebt der Kanton eine Mehrwertabgabe.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwerts, der entsteht:

- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung); oder
- b) bei der Zuweisung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung).

<sup>3</sup> Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Grundstücks unmittelbar vor und nach der Planänderung.

<sup>4</sup> Der errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

**Artikel 45e** Abgabeschuldner

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Planänderung.

<sup>2</sup> Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

**Artikel 45f** Befreiung von der Abgabe

---

<sup>3</sup> RB 9.3616

Keine Abgabe wird erhoben:

- a) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, wenn die betroffene Fläche unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient;
- b) für Flächen unter 50 m<sup>2</sup>.

#### **Artikel 45g**      Veranlagung

<sup>1</sup> Nach der Genehmigung des Nutzungsplans stellt das zuständige Amt<sup>4</sup> durch Verfügung fest, ob eine Mehrwertabgabepflicht besteht.

<sup>2</sup> Besteht eine Mehrwertabgabepflicht, veranlagt das für die steueramtliche Schätzung von Grundstücken zuständige Amt<sup>5</sup> die Mehrwertabgabe. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach der Schätzungsverordnung<sup>6</sup>.

#### **Artikel 45h**      Grundpfandrecht

<sup>1</sup> Zur Sicherung der Mehrwertabgabe sowie allfälliger Verzugszinsen und Betreuungskosten steht dem Kanton an den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 des Zivilgesetzbuches<sup>7</sup> zu.

<sup>2</sup> Das Pfandrecht entsteht mit der Genehmigung der Planungsmassnahme ohne Eintrag im Grundbuch. Die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch bereits eingetragenen Grundpfandrechte gehen im Rang vor.

<sup>3</sup> Das für die Veranlagung zuständige Amt<sup>8</sup> meldet das Grundpfandrecht zur Eintragung im Grundbuch an, sobald die Veranlagungsverfügung rechtskräftig geworden ist.

#### **Artikel 45i**      Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe wird fällig bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks:

- a) bei der Überbauung mit der Bauabnahme;
- b) bei der Veräusserung mit der Änderung der Rechtslage.

---

<sup>4</sup> Amt für Raumentwicklung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>5</sup> Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>6</sup> RB 3.2215

<sup>7</sup> SR 210

<sup>8</sup> Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup> Als Veräusserung gilt jede Übertragung des Grundeigentums oder von Anteilen davon.

<sup>3</sup> Bei der Überbauung oder Veräusserung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig.

#### **Artikel 45j** Verfahren

<sup>1</sup> Wird die Mehrwertabgabe fällig, stellt das zuständige Amt<sup>9</sup> den Betrag in Rechnung.

<sup>2</sup> Ist die Fälligkeit streitig, erlässt es eine Feststellungsverfügung.

<sup>3</sup> Zahlungserleichterungen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>10</sup> möglich.

<sup>4</sup> Nach der vollständigen Bezahlung der Mehrwertabgabe ist das gesetzliche Grundpfandrecht zu löschen.

#### **Artikel 45k** Verwendungszweck a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Kanton weist die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe einem Mehrwertabgabefonds zu.

<sup>2</sup> Der Mehrwertabgabefonds ist zweckgebunden für die Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen.

<sup>3</sup> Zeichnet sich ab, dass die Einnahmen die Ausgaben langfristig übersteigen, kann der Überschuss auch für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes<sup>11</sup> verwendet werden.

#### **Artikel 45l** b) Entschädigung bei materieller Enteignung

<sup>1</sup> Führen Planungsmassnahmen, die der Kanton verfügt oder genehmigt hat, zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, leistet der Kanton dafür die Entschädigung.

---

<sup>9</sup> Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>10</sup> RB 3.2211

<sup>11</sup> SR 700

<sup>2</sup> Können sich die Beteiligten über das Vorliegen einer materiellen Enteignung oder über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, kann bei der kantonalen Schätzungskommission die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt werden. Die Vorschriften des Expropriationsgesetzes<sup>12</sup> sind sinngemäss anzuwenden.

#### **Artikel 45m**      c) Finanzierung weiterer Massnahmen

Über die Finanzierung weiterer Massnahmen der Raumplanung entscheidet der Regierungsrat. Er hat die Gemeinden in geeigneter Weise in den Entscheid miteinzubeziehen.

#### **Artikel 103 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Auflage ist unter Angabe der Bauherrschaft, des Ortes und Zweckes des Baues oder der Anlage im kantonalen Amtsblatt auszukünden unter Hinweis auf das Recht zur öffentlich-rechtlichen Einsprache bei der Baubehörde.

#### **Artikel 114a**      Zweitwohnungsgesetzgebung (neu)

<sup>1</sup> Die Baubehörde vollzieht die Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

<sup>2</sup> Neue Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung in ortsbildprägenden Bauten gemäss Artikel 9 des Zweitwohnungsgesetzes<sup>13</sup> erfordern neben der Baubewilligung die Zustimmung der zuständigen Direktion<sup>14</sup>. Diese bestimmt in ihrem Entscheid, ob die Baute ortsbildprägend ist.

#### **Artikel 122**      Rechtspflege

Entscheidungen, Verfügungen und Pläne, die auf diesem Gesetz oder auf den darauf gestützten Rechtserlassen gründen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>15</sup> anfechtbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

---

<sup>12</sup> RB 3.3211

<sup>13</sup> SR 702

<sup>14</sup> Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>15</sup> RB 2.2345

## II.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>16</sup>

### **Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe b**

<sup>1</sup> Als Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie in der massgebenden Besitzesdauer angefallen sind:

- b) die Mehrwertabgaben und die Grundeigentümerbeiträge an Bau und Korrektion von Strassen, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Wasserbau sowie für Werk- und Erschliessungsleitungen;

2. Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>17</sup>

### **Artikel 75 Absatz 2**

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen steht dem geschädigten Eigentümer oder seinem Rechtsnachfolger während zweier Jahren seit dem schädigenden Ereignis das Recht zu, sich gegen geplante Bauten und Anlagen zu wehren, wie wenn die zerstörte Baute oder Anlage noch stände.

### **Artikel 76**      Rechtspflege

Der privatrechtliche Rechtsschutz gegen geplante Bauten oder Anlagen richtet sich nach der Zivilprozessordnung<sup>18</sup>.

## III.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Beat Jörg  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>16</sup> RB 3.2211

<sup>17</sup> RB 9.2111

<sup>18</sup> SR 272

# **BOTSCHAFT**

## **zur kantonalen Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkercurse (WAB-Kurse)**

(Volksabstimmung vom 21. Mai 2017)

### **Kurzfassung**

Am 19. Januar 2016 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der Jungen SVP Uri, die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkercurse (WAB-Kurse) ein.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) reicht der Kanton Uri der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Uri verlangt vom Bund eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes, dass die Weiterbildungskurse gestützt auf Artikel 15a Ziffer 2 Litera b nur für diejenigen Neulenker obligatorisch sind, welche in der Probezeit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begehen.»

Die Initianten führen in ihrer Begründung einerseits die finanzielle Belastung für die Kursbesucher an. Die Kosten von rund 700 Franken für die zwei obligatorischen Neulenkercurse seien für die betroffenen Personen eine überdurchschnittlich hohe Belastung. Der Führerschein auf Probe habe sich bewährt. Allerdings besteht laut Initianten die Gefahr, dass die Qualität und die Anforderungen der Fahrprüfung sinken. Schliesslich dürfe die Tatsache, dass sich einzelne Neulenker fehlerhaft verhalten, nicht dazu führen, dass alle Neulenker als potenziell gefährlich einzustufen seien. Für Neulenker, die sich fehlerhaft verhalten, soll der Wiederholungskurs eine Chance sein, Bildungslücken zu schliessen und das Fahrverhalten zu korrigieren.

Regierungsrat und Landrat lehnen die Initiative ab: Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) kam anlässlich der detaillierten Evaluation der 2005 eingeführten Zweiphasenausbildung zum Schluss, dass in Anbetracht des erhöhten Unfallrisikos von jungen Neulenkenden die zweite Ausbildungsphase (WAB-Kurse) eine sinnvolle Präventionsmassnahme darstellt; sie soll jedoch optimiert werden.

Im Rahmen des Projekts «Opera-3» hat das Bundesamt für Strassen (Astra) die obligatorischen Ausbildungs- und Prüfungsteile kritisch durchleuchtet. Die Erkenntnisse der bfu, aber auch politische Forderungen sind in die Arbeit der Projektgruppe eingeflossen. Die geplanten Anpassungen schreiben beispielsweise für die zweite Ausbildungsphase nur noch den Besuch eines (stundenmässig gekürzten) WAB-Kurstages vor. Insbesondere diese geplante Änderung dürfte dem Anliegen der Initianten entgegenkommen. Der Bundesrat beabsichtigt, die entsprechende Vernehmlassung im März 2017 in Angriff zu nehmen.

Die Initianten schlagen vor, dass nur diejenigen Neulenkenden einen WAB-Kurs besuchen müssen, die eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen haben. Es gilt aber zu beachten, dass ein schwerer Unfall nicht zwingend auf eine schwere Verkehrsregelverletzung zurückzuführen ist. Das erklärte Ziel der Zweiphasenausbildung lautet, die hohen Unfallzahlen der Neulenkenden zu senken. Es gilt demnach, Unfälle und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz präventiv zu vermeiden und nicht erst zu reagieren, wenn diese bereits geschehen sind oder begangen wurden.

In der Begründung führen die Initianten zudem die Kosten der WAB-Kurse auf. Der Bundesrat, aber auch der Regierungsrat sind bereits im Jahr 2012 zum Schluss gekommen, dass die Kosten im Verhältnis zum erzielten Sicherheitsgewinn durchaus angemessen sind. An dieser geäusserten Meinung ist auch heute festzuhalten.

Der Landrat hat am 1. Februar 2017 mit 40:21 Stimmen die Ablehnung der Initiative beschlossen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkercurse (WAB-Kurse) abzulehnen.



## Ausführlicher Bericht

**1. Initiative** Am 19. Januar 2016 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der Jungen SVP Uri, die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkerkurse (WAB-Kurse) ein.

### 1.1. Wortlaut

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) reicht der Kanton Uri der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Uri verlangt vom Bund eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes, dass die Weiterbildungskurse gestützt auf Artikel 15a Ziffer 2 Litera b nur für diejenigen Neulenker obligatorisch sind, welche in der Probezeit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begehen.»

**1.2. Begründung** Die Initianten begründen das Volksbegehren wie folgt:

«Der Führerschein auf Probe hat sich bewährt. Die Unfallzahlen aller Alterskategorien gemäss bfu (Beratungsstelle für Unfallverhütung) gehen zurück. Die Zahlen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter sprechen eine deutliche Sprache<sup>1</sup>: 2014 wurden 93 598 praktische Führerprüfungen der Kategorie B erfolgreich abgelegt. Rechnet man die Kosten von etwa 700 Franken für die zwei obligatorischen Neulenkerkurse mal 93 598 Probeführerausweise, ergibt das ein Gesamtvolumen von über 65 Millionen Schweizer Franken, die grossmehrheitlich von jungen Bürgern zusätzlich bezahlt werden müssen. Ein Neulenker investiert heute rund 3 000 Schweizer Franken für eine komplette Fahrausbildung.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> asa, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Statistik der Führerprüfungen 2014

<sup>2</sup> Wyss, Simon, «Hohe Kosten: Lernfahrer zahlen 3000 Franken für die Autoprüfung».

In: <http://www.basellandschaftlichezeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/hohe-kosten-lernfahrer-zahlen-3000-franken-fuer-die-autopruefung-128541038> (10.11.2014), zuletzt geprüft: 1.6.2015

Für Auszubildende ist das eine überdurchschnittlich hohe Belastung. Es ist nicht notwendig, Fahrschüler nach bestandener Prüfung nochmals zur Kasse zu bitten und die praktischen Weiterbildungskurse als obligatorisch zu erklären.

Es besteht zudem die Gefahr, dass die Qualität und die Anforderungen der Fahrprüfung sinken. Die Fahrprüfung muss als Reifeprüfung für eine sichere Fahrt gelten. Die Tatsache, dass sich einzelne Neulenkler fehlerhaft verhalten, darf nicht dazu führen, alle Neulenkler als potenziell gefährlich einzustufen. Für Neulenkler, die sich fehlerhaft verhalten, soll der Wiederholungskurs eine Chance sein, Bildungslücken zu schliessen und das Fahrverhalten zu korrigieren. Im Normalfall erhält dann jeder Neulenkler ohne Verfehlung gegen eine schwere Widerhandlung des Strassenverkehrsgesetzes mit dem Ablauf der Probezeit automatisch den unbefristeten Führerausweis. Damit wird die Sicherheit verbessert, ohne flächendeckend alle Neulenkler unnötig zur Kasse zu bitten.»

**1.3. Behandlungsfrist** Kantonale Volksinitiativen sind spätestens anderthalb Jahre nach ihrer Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen (Art. 28 Abs. 3 Kantonsverfassung; RB 1.1101). Die kantonale Volksinitiative wurde am 19. Januar 2016 eingereicht. Die Behandlungsfrist läuft damit am 19. Juli 2017 ab.

**2. Ausgangslage** Mindestens 50 Prozent der Neulenkenden im Alter zwischen 18 und 24 Jahren sind in einen Verkehrsunfall verwickelt. In 80 Prozent der schweren Unfälle mit Personenschäden, die von Neulenkenden verursacht wurden, kann der Unfall auf mangelnde Erfahrung oder auf eine Fehleinschätzung des Lenkenden zurückgeführt werden. Neulenkende stellen im Stras-

**2.1. Allgemeines**

senverkehr eine Hauptrisikogruppe dar: Zum einen verfügen sie über eine höhere, jugendtypische Risikobereitschaft, zum anderen fehlt ihnen die nötige Erfahrung im Verkehr, um auch schwierige Situationen richtig einzuschätzen und angemessen reagieren zu können. Um diesem Problem entgegenzuwirken und zugleich die hohen Unfallzahlen von Neulenkenden zu senken, hat das Bundesparlament den Führerausweis auf Probe und die Zweiphasenausbildung eingeführt:

Wer nach dem 1. Dezember 2005 einen Lernausweis beantragt, erhält den Führerausweis nach bestandener Prüfung (Phase 1) für drei Jahre auf Probe. In dieser dreijährigen Probezeit unterstehen Neulenkende besonders strengen Sanktionen (Verlängerung der Probezeit um ein Jahr bei einem Führerausweisentzug, Annullierung des Führerausweises auf Probe bei einem zweiten Führerausweisentzug).

Weiter müssen Neulenkende an zwei ganztägigen Weiterausbildungskursen – sogenannten WAB-Kursen – (Phase 2) mitmachen. In diesen Kursen lernen sie, Gefahren besser zu erkennen und zu vermeiden, ihr Bewusstsein für die eigenen Fähigkeiten zu schärfen, ihren Verkehrssinn zu optimieren sowie das umweltschonende und partnerschaftliche Fahren weiterzuentwickeln. Die Kosten für beide Kurstage betragen rund 700 Franken.

Erst wenn Neulenkende die zwei Kurse absolviert und die Probezeit erfolgreich – das heisst ohne Annullierung der Fahrberechtigung – bestanden haben, erhalten sie den definitiven Führerausweis.

## **2.2. Politische Vorstösse**

### **a) Kanton Uri**

Eine Petition des Jugendparlaments 2012 schlug vor, dass sich der Kanton Uri aktiv für eine Standesinitiative zur Abschaffung der WAB-Kurse einsetzen soll.

Der Regierungsrat lehnte es mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (Nr. 2013-398) ab, eine Standesinitiative zur Abschaffung der WAB-Kurse einzureichen. Es sei nachweislich die Notwendigkeit für solche Weiterbildungskurse gegeben und ein Beitrag an die Verkehrssicherheit ausgewiesen, kam der Regierungsrat damals zum Schluss. Schliesslich beurteilte er die Kosten, die Neulenkende zu bezahlen haben, im Verhältnis zum erzielten Sicherheitsgewinn als angemessen.

**b) Bund** Am 31. Mai 2012 hat der Berner Nationalrat Christian Wasserfallen die Motion «Keine Sippenhaftung für Neulenker. Obligatorische Weiterbildungskurse abschaffen» eingereicht. Er verlangte, dass die WAB-Kurse – also die zweite Ausbildungsphase – nur noch für diejenigen Neulenker obligatorisch sein sollen, die in der Probezeit eine schwere Verkehrsregelverletzung begangen haben.

Der Bundesrat beantragte dem Parlament die Ablehnung der Motion. Nach Meinung des Bundesrats sind die finanziellen Kosten, welche die Neulenkenden zu tragen haben, im Verhältnis zum erzielten Sicherheitsgewinn angemessen. In seiner Antwort wies der Bundesrat auch auf die laufende Evaluation und Optimierung der zweiten Ausbildungsphase hin. Zudem würden im Rahmen von «Opera-3» die Ausbildungs- und Prüfungsteile kritisch durchleuchtet.

Im Nationalrat fand die Motion am 26. September 2013 eine Mehrheit. Der Ständerat folgte dem Antrag der Kommission und lehnte die Motion am 20. März 2014 ab.

### **2.3. Evaluation der Zweiphasenausbildung a) «bfu-Report Nr. 68»**

Die neue Zweiphasenausbildung wurde im Dezember 2005 eingeführt. Das Bundesamt für Strassen (Astra) hat die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) beauftragt, die erweiterte Fahrausbildung hinsichtlich der

Auswirkungen auf das Unfallgeschehen zu überprüfen. Der entsprechende detaillierte Bericht «Evaluation der Zweiphasenausbildung» konnte 2013 als «bfu-Report Nr. 68» veröffentlicht werden.

In diesem Bericht kommt die bfu zum Schluss, dass die Probephase eine sinnvolle Präventionsmassnahme darstellt; die durchgeführten Unfallanalysen würden die unfallreduzierende Wirkung bestätigen. Der Rückgang der Verkehrsunfälle mit schwer oder tödlich verletzten Menschen, die durch junge Neulenkende verursacht werden, sei wesentlich stärker als der durchschnittliche Rückgang in allen Alterskategorien. Trotzdem konnten die Sicherheitseffekte der WAB-Kurse nicht eindeutig nachgewiesen werden. Als möglichen Grund vermutet die bfu die anspruchsvolle Umsetzung, die hohe Anforderungen an die methodisch-didaktischen Fachkompetenzen der Moderierenden stellt, aber auch den erst relativ späten Besuch der Kurse (der erste Kurstag durchschnittlich 16 Monate nach der praktischen Prüfung, der zweite Kurstag nach 26 Monaten).

Die zweite Ausbildungsphase leiste jedoch bereits heute einen nachweislichen Beitrag zur Verkehrssicherheit, ist sich die bfu sicher. Dieser Beitrag lasse sich weiter steigern. Die Beratungsstelle hat empfohlen, verschiedene Ideen und Ansätze zu prüfen – insbesondere eine Optimierung der WAB-Kurse.

## **b) Rückmeldungen von Teilnehmenden**

Urner Absolventinnen und Absolventen der Zweiphasenausbildung äusserten sich gegenüber dem Amt für Strassen- und Schiffsverkehr mehrheitlich positiv über den ersten WAB-Kurs. Die Haltung gegenüber dem zweiten Kurstag kann jedoch als «ablehnend» bezeichnet werden.

## **2.4. Projekt Opera-3**

Im Astra sind die Arbeiten zur Optimierung der ersten Ausbildungsphase und zur Prüfung der Übernahme der dritten

Führerschein-Richtlinie der EU (Projekt Opera-3) bereits im Jahr 2012 angelaufen. Die erarbeiteten Anpassungen betreffen die gesamte Fahraus- und Weiterbildung, die Führerprüfungen, die Führerausweiskategorien und die Verkehrsexperten. Weiter soll die Qualitätssicherung bei den Nothilfekursen verbessert und die Möglichkeit, einen Teil des Nothilfekurses mittels E-Learning zu absolvieren, auf Verordnungsebene vorgesehen werden. Der Bundesrat beabsichtigt, die entsprechende Vernehmlassung im März 2017 in Angriff zu nehmen.

Gemäss Auskunft des Astra beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage in Bezug auf die Zweiphasenausbildung insbesondere folgende Änderungen: Die zweite Phase soll künftig nur noch aus einem Weiterbildungstag (statt wie heute deren zwei) bestehen. Dieser eine Weiterbildungstag wird zudem nur sieben (statt wie heute acht) Stunden dauern. Er muss innerhalb der ersten sechs Monate nach bestandener praktischer Führerprüfung absolviert werden. In diesem Zeitrahmen können Neulenkende noch positiv beeinflusst werden. Bis dato absolvieren die Neulenkenden den ersten Weiterbildungstag durchschnittlich erst nach 16 und den zweiten im Mittel erst nach 26 Monaten. Diesem Umstand wird auch die aus heutiger Sicht mangelhafte Wirkung der zweiten Phase zugeschrieben. Durch den deutlich früheren Besuch des Weiterbildungskurses sollte diese Wirkung deutlich verbessert werden können.

Der Fokus soll an diesem Weiterbildungstag auf die Thematik «Jugendspezifische Unfälle und wie diese vermieden werden können» gerichtet sein. Beabsichtigt wird, die besagte Thematik insbesondere anhand praktischer Fahrerlebnisse auf einem Ausbildungsplatz und einer Fahrt im Verkehr zu vertiefen.

### **3. Würdigung der Initiative**

Die eingereichte kantonale Volksinitiative deckt sich bezüglich Inhalt und Begründung mit der «Motion Wasserfallen» vom Mai 2012 und wiederholt die Forderung des Jugendparlaments vom November 2012.

Die bfu kam anlässlich der detaillierten Evaluation der Zweiphasenausbildung zum Schluss, dass in Anbetracht des erhöhten Unfallrisikos von jungen Neulenkenden die zweite Ausbildungsphase eine sinnvolle Präventionsmassnahme darstellt; sie soll jedoch optimiert werden.

Im Rahmen von «Opera-3» wurden die obligatorischen Ausbildungs- und Prüfungsteile kritisch durchleuchtet. Die Erkenntnisse der bfu, aber auch die Forderungen aus der «Motion Wasserfallen» sind in die Arbeit der Projektgruppe eingeflossen. Der Regierungsrat unterstützt das gewählte Vorgehen des Bundesrats im Rahmen von «Opera-3». Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden – trotz der Kürzung auf einen WAB-Kurstag – jene Elemente beibehalten, die in der oben erwähnten bfu-Evaluation positiv bewertet wurden, sowie die von dieser Evaluation aufgezeigten Schwachstellen beseitigt.



Die Initianten schlagen vor, dass nur diejenigen Neulenkenden einen WAB-Kurs besuchen müssen, die eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen haben. Es gilt aber zu beachten, dass ein schwerer Unfall nicht zwingend auf eine schwere Verkehrsregelverletzung zurückzuführen ist. Das erklärte Ziel der Zweiphasenausbildung lautet, die hohen Unfallzahlen der Neulenkenden zu senken. Es gilt demnach, Unfälle und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz präventiv zu vermeiden und nicht erst zu reagieren, wenn diese bereits geschehen sind oder begangen wurden. Der gewählte Ansatz der Initianten läuft in die falsche Richtung. Es wäre nicht verantwortlich, auf einen Unfall zu warten, um in der Folge Neulenkende angemessen auszubilden. Das Modell der obligatorischen Nachschulung für Verkehrsteilnehmende, die wiederholt in verkehrsgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstossen haben, gibt es zudem bereits heute (Art. 40 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [Verkehrszulassungsverordnung; VZV]; SR 741.51).

In der Begründung führen die Initianten zudem die Kosten der WAB-Kurse auf. In der Tat ist es so, dass ein Betrag von 700 Franken gerade für junge Neulenkende durchaus eine grosse Belastung darstellen kann. Der Bundesrat, aber auch der Regierungsrat sind bereits im Jahr 2012 zum Schluss gekommen, dass die Kosten im Verhältnis zum erzielten Sicherheitsgewinn durchaus angemessen sind. An dieser geäusserten Meinung ist auch heute festzuhalten. Die geplanten Anpassungen im Rahmen von «Opera-3» schreiben für die zweite Ausbildungsphase nur noch den Besuch eines WAB-Kurses vor. Dieser soll zudem im Umfang um eine Stunde auf sieben Stunden gekürzt werden. Zum heutigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Reduktion auch positiv auf die finanzielle Belastung der Neulenkenden auswirken wird. Dieser Umstand kommt dem Anliegen der Initianten durchaus entgegen.



Die Initianten befürchten schliesslich, dass die Qualität und die Anforderungen der Führerprüfung sinken. Die Fahrprüfung müsse als Reifeprüfung für eine sichere Fahrt gelten. Diese Bedenken sind unbegründet, da die Fahrprüfung immer noch die finale Prüfung vor der Erteilung des Führerausweises darstellt. Erkenntnisse, welche die Befürchtungen der Initianten stützen, sind nicht bekannt.

Die Forderung der Initianten, WAB-Kurse nur für diejenigen Neulenkler obligatorisch zu erklären, die in der Probezeit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen haben, zielt in die falsche Richtung. Das Begehren, die obligatorischen Neulenklerkurse abzuschaffen, geht zu weit. Geortete Schwachstellen in der Fahraus- und -weiterbildung sollen im Zuge von «Opera-3» behoben werden. Der Bundesrat beabsichtigt, die entsprechende Vernehmlassung im März 2017 in Angriff zu nehmen. Die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenklerkurse (WAB-Kurse) ist daher abzulehnen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Landrat hat die Initiative mit 40:21 Stimmen abgelehnt.

## ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkercurse (WAB-Kurse) abzulehnen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

**Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der obligatorischen Neulenkerkurse (WAB-Kurse)**

Das Initiativbegehren lautet:

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) reicht der Kanton Uri der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Uri verlangt vom Bund eine Änderung des Strassenverkehrsgesetzes, dass die Weiterbildungskurse gestützt auf Artikel 15a Ziffer 2 Litera b nur für diejenigen Neulenker obligatorisch sind, welche in der Probezeit eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz begehen.»

**Nicht vergessen:  
am 21. Mai 2017  
zur Urne!**

